

Aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **7 (1992)**

Heft 3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUS DEN KANTONEN

Die Denkmalpflege im Kanton Zürich

Entwicklungsschritte

Bereits 1912 erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB, eine erste Natur- und Heimatschutzverordnung, welche die Gemeindebehörden und die kantonale Baudirektion ermächtigte, Baudenkmäler und Ortsbilder zu schützen. Die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern wurde 1929 in einem Reglement festgelegt. Trotzdem dauerte es bis 1957, bis sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich eigene Denkmal- und Archäologieorganisationen schufen. Die Denkmalpflege der Stadt Zürich ist an dieser Stelle schon vorgestellt worden; es soll daher im folgenden nur von der weiteren Entwicklung im Kanton die Rede sein. (vgl. NIKE Bulletin 1992/1, S. 23 f.)

Von Anfang an wurde die Denkmalpflege dem Hochbauamt unterstellt, da dieses, wie es im betreffenden Beschluss der Regierung heisst, bereits bis anhin die Denkmalpflege 'beiläufig' wahrgenommen hatte.

Der erste kantonale Denkmalpfleger, ein Archäologe, trat sein Amt zu Beginn des Jahres 1958 an, als Denkmalpfleger und Kantonsarchäologe zugleich, und betreute beide Sparten – erst als Halbtagesstelle! – bis zu seiner Pensionierung 25 Jahre später. Die bemerkenswerte und seinerzeit nicht unangefochtene Personalunion fand damit ein Ende, jedoch ist noch heute die Archäologie in der Denkmalpflege integriert.

Die wachsende Bautätigkeit im Kanton Zürich erforderte immer wieder Anpassungen der personellen und finanziellen Mittel an die geänderten Verhältnisse. Insbesondere als der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (1972) die Kantone ermächtigte und beauftragte, direkt für den Schutz der baulichen Kulturgüter zu sorgen, erfuhren Denkmalpflege und Archäologie einen markanten Ausbau.

Dadurch konnten die 1975 durch das neue Planungs- und Baugesetz dem Kanton zugewiesenen Aufgaben einigermassen bewältigt werden. Der weitere Ausbau vollzog sich dann in kleineren Schritten und dürfte heute, besonders auch im Hinblick auf die Finanzlage des Kantons, vorläufig weitgehend abgeschlossen sein.

Heute verfügt die kantonale Denkmalpflege über 21 Planstellen und vor allem bei der Archäologie über ein Mehrfaches an freien Mitarbeitern. Das vereinfachte Organi-

gramm sieht folgendermassen aus: Kantonale Denkmalpflege: Archäologie / Projekte / Baugesuche / Dokumentation; Inventarisierung.

Diese Aufteilung hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Grössere Projekte werden im Team bearbeitet, in welchem alle vier Sparten vertreten sein können, auch die Archäologie: Die Berührungsfäche zwischen ihr und der baulichen Denkmalpflege ist im Laufe der Zeit immer grösser geworden. So wird zur Zeit eine Parkanlage aus dem 19. Jh. aufgrund archäologischer Untersuchungen restauriert.

Die Aufgaben gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) von 1975

In Abschnitt III des PBG werden Denkmalpflege und Archäologie umfassend geregelt, wobei als Schutzobjekte gelten:

1. Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung.
2. Vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsbundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.
3. Wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken.

Die für den Schutz zuständigen Behörden haben Inventare zu erstellen. Für die Objekte von kommunaler Bedeutung ist der Gemeinderat, für diejenigen von regionaler und kantonaler Bedeutung die Baudirektion zuständig. Das Inventar ist für die privaten Eigentümer nicht verbindlich und damit keine Schutzmassnahme. Es ist in erster Linie ein Arbeitsinstrument der Behörden und regelt die Zuständigkeiten.

Schutzmassnahmen müssen im Einzelfall verfügt werden und sind örtlich und sachlich genau zu umschreiben. Sie haben Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte zu sichern, und falls nötig, Restaurierungen anzuordnen. Der Eigentümer eines möglichen Schutzobjektes ist berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit zu verlangen, wobei dieser innert Jahresfrist vorliegen muss. – Bewirkt die Schutzmassnahme eine materielle Enteignung, steht dem Eigentümer das Heimschlagsrecht zu. Das Gemeinwesen seinerseits kann unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme des Schutzobjektes als Eigentum verlangen.